

Zusammenfassung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **64 (1952)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusammenfassung

Wir haben uns in der Einleitung die Aufgabe gestellt, die Entwicklung des Bauernstandes der Herrschaft Hallwil vor 1700 zu untersuchen. Auf dem Weg zu diesem gesteckten Ziel mußten wir bisweilen mühsame Umwege einschlagen, da, wie überall, die Quellen nicht von Bauern selbst stammten, sondern fast durchwegs herrschaftlicher Art waren.

Große Teile der Arbeit behandeln Probleme der Herrschaft über die Landbevölkerung. Bis ins 15. Jahrhundert hinein unterstand der Bauer fast ausschließlich nur der aus dem Zerfall der Grundherrschaft und der Grafschaftsverfassung hervorgegangenen Twingherrschaft, der Herrschaft eines Herrn über das Territorium eines Dorfes oder einiger Siedlungen, zu deren wichtigsten Befugnissen das Niedergericht und eine weitgehende Gebots- und Zwangsgewalt zählten. Während in einigen Dörfern der Herrschaft Hallwil, die in ihrer späteren Form erst im 14./15. Jahrhundert entstanden ist, Grundeigentum und Vogtei über Kirchengut zur twingherrlichen Macht geführt haben (Seengen, Meisterschwanden usw.), ist die Twingherrschaft in anderen Siedlungen (Fahrwangen, Egliswil) auf der Grundlage unter herrschaftlicher Vogtei stehender bäuerlich-genossenschaftlicher Gerichtsorganisationen (Freiämter, Freigerichte) entstanden, deren Spuren wir bis ins Frühmittelalter zurück verfolgen können. Kraft der Vogtei über den Hallwilersee geboten die Herrschaftsherren auch über Angehörige fremder Twinge, die als Fischer in einer Wirtschaftsgenossenschaft zusammengeschlossen waren.

Neben und über die Twingherren trat seit dem 15. Jahrhundert der bernische Staat, der mit seinen Herrschaftsansprüchen einesteils die Twingherren anregte, die Herrschaftsleute unter ein strafferes Regiment zu nehmen und Hoheitsrechte wirtschaftlich zu nutzen (z. B. Verleihung der Allmend gegen Zins an die Nutzungsberechtigten), anderseits aber in vielen Fällen die archaische Patrimonialgewalt kaltzustellen vermochte (Mandatpolitik) und selbst zu einer direkten Fühlungnahme mit den zu Staatsuntertanen werdenden Twingsässen schritt. Immerhin haben die Herren von Hallwil bis zu Ende unserer Untersuchungsperiode bedeutende Teile ihrer Stammherrschaft, in denen sie über die hohe Gerichtsbarkeit verfügten (Grafschaft Fahrwangen, Burg- und Seebezirk), vor dem Eingriff des Staates bewahren können.

Die Abgaben und Dienste, welche der Staat (Führungen, Beschaffung

der militärischen Ausrüstung, Kriegsdienstpflicht) und die Twingherren (Twingrechte, besonders Tagwen und Fuhungen) der ländlichen Bevölkerung auferlegten, waren wohl, bei dem Fehlen eigentlicher Staats- und Herrschaftssteuern, nicht sehr bedeutend, aber immer noch recht drückend.

Neben und mit der Twingherrschaft über ein einzelnes Dorf ist die wirtschaftlich-genossenschaftliche Dorfgemeinde entstanden, deren Kompetenzen (Ordnung der Landwirtschaft, des Gewerbes und des dörflichen Zusammenlebens im allgemeinen) mit der Vermehrung der Dorfbewohner und mit der Wirtschaftsentwicklung, vermutlich in Auseinandersetzung mit den Twingherren, gewachsen sind. Diese Gemeinden sind neben den Gerichtsbezirken später vom Staat als unterste Verwaltungseinheit benützt worden, haben somit öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten. Offenbar in Nachahmung der Dorfgemeinden ist als korporativer Zusammenschluß zum Zweck der Verwaltung des Kirchenvermögens im 14. Jahrhundert im Raum der Pfarrei Seengen die Kirchgemeinde entstanden. Den Twingherren und der Kirche standen somit seit dem Spätmittelalter wirtschaftlich-bäuerliche Korporationen gegenüber, die ihre Interessen zum Teil recht nachdrücklich vertraten.

Eine der Folgen der herrschaftlichen und korporativen Entwicklung war die Entstehung der ausgeglichenen bäuerlichen Twingsässenschicht des Spätmittelalters. An Stelle der verschwindenden ständischen machten sich in steigendem Maße wirtschaftlich-soziale Unterschiede bemerkbar. Die Scheidung der ländlichen Bevölkerung in «reiche», Höfe und Zugtiere besitzende Bauern, die ursprünglich in der Gemeinde allein aktiv berechtigt waren, und in «arme», kein oder wenig Land besitzende Tauner läßt sich in den großen Dörfern schon im 15. Jahrhundert eindeutig feststellen und dürfte der Zeit vor 1300 entstammen. In den kleineren Dörfern ist die Schicht der Armen, die seit dem 16. Jahrhundert in der ganzen Herrschaft Hallwil zwei Drittel bis drei Viertel der Bevölkerung ausmachte, erst zu Ende des 15. Jahrhunderts entstanden.

Im 14./15. Jahrhundert blieb die Sozialstruktur in den Dörfern der Herrschaft Hallwil weitgehend stabil, da sich offenbar seit den Pestjahren von 1348/50 die Bevölkerung für etwa anderthalb Jahrhunderte kaum mehr vermehrte. Erst die nach der Reformation einsetzende, die Aufnahmefähigkeit des Bodens, trotz der Rodung bedeutender Allmendflächen nach 1570, weit übersteigende Bevölkerungsvermehrung ver-

schärfte die Scheidung in relativ wenige Hofbauern und eine große Zahl wenig bemittelter oder ganz armer Tauner.

Parallel mit der sozialen und demographischen lief die wirtschaftliche Entwicklung, die schon im 14./15. Jahrhundert durch den Zerfall der alten Lehenhöfe und die völlige Zersplitterung des alten bäuerlichen Grundeigentums gekennzeichnet war. Aus dieser Zerfallsperiode ging ein neues belastetes bäuerliches Grundeigentum hervor.

Die auf den neu entstandenen Höfen immer noch ruhenden Grundlasten verringerten sich mit der ständig fortschreitenden Geldentwertung kaum, da die hauptsächlichsten Abgaben (Bodenzinse, Großzehnt) fast ausschließlich in natura zu entrichten waren und die einzige bedeutende Geldabgabe, das Heuzehntengeld, bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts unverhältnismäßig stark gesteigert wurde. Die teilweise Marktorientierung der Hofbauernschicht und der damit zusammenhängende steigende Geldbedarf veranlaßte die meisten Bauern, vom Institut der um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufkommenden Gült Gebrauch zu machen und ihr Gut hypothekarisch zu belasten. Nicht nur der großen Zahl von Taunern, die als Handwerker, Zwergbauern und Tagelöhner tätig waren, sondern auch den Hofbauern, deren Heimwesen zum Teil erhebliche Hypothekenlasten trugen, kam es daher zugute, daß während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Rebbau in der Herrschaft Hallwil allgemein Eingang fand.

Drei Faktoren scheinen die im allgemeinen ungünstige Sozial- und Wirtschaftsentwicklung des 16./17. Jahrhunderts bewirkt zu haben: die beschränkte Menge nutzbaren Bodens (Knappheit des Bodens), die überdurchschnittliche, weder durch epidemische Seuchen noch durch Kindersterblichkeit aufzuhaltende Bevölkerungsvermehrung und der wirtschaftliche Konservatismus, das Festhalten an der starren Dreifelderwirtschaft, das ein der Bevölkerungszahl adäquates Produktionsvolumen bzw. die Produktion einer genügenden Nahrungsmenge verhinderte.

Die physiologische Vermehrungsfähigkeit war nun allerdings schon im 14./15. Jahrhundert, den Zeiten demographischen Stillstandes, gleich wie im 16. Jahrhundert. Entscheidend war offenbar für die Bevölkerungszunahme seit dem 16. Jahrhundert die auf die Reformation zurückzuführende Individualisierung des Menschen, die den Zerfall der patrimonialen Familiengemeinschaften und damit vermehrte Heiraten zur Folge hatte, erleichtert durch die uneingeschränkte Teilbarkeit der

Bauernhöfe. Die Eindämmung des Reislaufs dürfte zu Beginn der Epoche ebenfalls bevölkerungsvermehrend gewirkt haben.

Das Festhalten an der überlieferten Dreifelderwirtschaft ist einerseits auf den konservativen Sinn des Landvolkes, andernteils aber auf den Widerstand des Zehntherrn, d. h. praktisch des Staates (in unserem Fall Zürich), gegen eine Änderung der Wirtschaftsform zurückzuführen, da letzterer einen Rückgang der Erträge befürchtete.

Die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung der Herrschaft Hallwil im 16./17. Jahrhundert war somit in letzter Linie das Resultat der gleichzeitigen Wirksamkeit neuzeitlich-humanistischer (Bevölkerungsvermehrung) und mittelalterlich-feudaler und genossenschaftlicher Geistesströmungen (Dreifelderwirtschaft).